



Fellmann Tschümperlin Löttscher

Anwaltsbüro und Notariat

Regula Suter

Rechtsanwältin

Dipl. Steuerexpertin

Fachanwältin SAV Arbeitsrecht

Reto Marbacher

Rechtsanwalt und Notar

Die Schenkung

Allgemeines

Das Obligationenrecht definiert die Schenkung als **Vertrag** unter lebenden Personen, mit welchem die eine die andere aus ihrem Vermögen begünstigt, ohne eine Gegenleistung dafür zu erhalten. Eine Schenkung liegt auch vor, wenn Sie auf einen Ihnen zustehenden Anspruch verzichten. Keine Schenkung ist jedoch gegeben, wenn Sie eine Erbschaft ausschlagen.

Wird das Geschenk direkt übergeben, spricht man von einer „Schenkung von Hand zu Hand“. Eine solche ist formlos gültig. Wollen Sie hingegen eine Schenkung vorerst einmal versprechen und erst später effektiv vornehmen, müssen Sie dies schriftlich festhalten, ansonsten die rechtliche Verbindlichkeit fehlt. Die Schenkung eines Grundstücks ist öffentlich zu beurkunden und im Grundbuch einzutragen. Für eine Schenkung auf den Tod hin bestehen weitere Vorgaben: Einerseits braucht auch sie eine besondere Form (handschriftliches Testament oder öffentliche Beurkundung), und andererseits sind erbrechtliche Schranken zu berücksichtigen (Pflichtteile).

Eine Schenkung kommt nur zustande, wenn der Beschenkte sie annimmt. Während der Schenkende handlungsfähig sein muss, kann auch ein Kind Empfänger einer Schenkung sein. Dem gesetzlichen Vertreter steht aber das Recht zu, an Stelle des Kindes die Schenkung abzulehnen.

Der Schenkende hat zudem verschiedene Gestaltungsmöglichkeiten: Er kann die Schenkung mit einer **Auflage** verbinden, z.B. dass der Schenkungsbetrag für eine bestimmte Ausbildung verwendet wird. Weiter kann der Schenkende den Vorbehalt anbringen, dass die geschenkte Sache an ihn zurückfällt, wenn sie noch vorhanden ist und der Beschenkte vor ihm stirbt. Betrifft dieses **Rückfallsrecht** ein Grundstück, kann es im Grundbuch vorgemerkt werden. Nur im Ausnahmefall besteht die Möglichkeit, die Schenkung bzw. ein Schenkungsversprechen zu **widerrufen**. Erforderlich ist z.B., dass der Beschenkte gegen den Schenkenden eine schwere Straftat begangen oder mit der Schenkung verbundene Auflagen nicht erfüllt hat. Hingegen können Verlobte bei Auflösung der Verlobung voneinander Geschenke zurückfordern, wenn es sich nicht um „gewöhnliche Gelegenheitsgeschenke“ handelt. In jedem Fall muss der Schenkende jedoch schnell handeln: das Rückforderungsrecht verjährt in einem Jahr nach Kenntnis des Widerrufsgrundes bzw. nach Auflösung der Verlobung!

Schenkung und Erbrecht

Immer wieder spielen Schenkungen eine Rolle bei einem Todesfall, sei es, dass einzelne Erben zu Lebzeiten begünstigt wurden, oder aber dass der Erblasser vor seinem Tod Vermögen an weitere (nicht erbende) Personen verschenkt hat.

Hat der Erblasser zu Lebzeiten seine **Nachkommen** (Kinder und Enkel) mit Vermögen beschenkt oder ihnen Schulden erlassen, müssen die Nachkommen diese Zuwendungen beim Tod des Schenkenden untereinander ausgleichen. Keine **Ausgleichspflicht** besteht, wenn der Erblasser den beschenkten Nachkommen ausdrücklich davon befreit hat. Aber auch bei Befreiung eines begünstigten Nachkommens von der Ausgleichspflicht schützt das Gesetz die Ansprüche der anderen Nachkommen. Diese können durch Herabsetzungsklage mindestens ihren Pflichtteil einfordern.

Lebzeitige Schenkungen des Erblassers an **andere gesetzliche Erben** (Ehepartner, Eltern, Geschwister) müssen nur dann ausgeglichen werden, wenn der Erblasser dies ausdrücklich angeordnet hat. Hier gilt somit gerade die umgekehrte Vermutung: Schenkungen sind nicht auszugleichen.

Besonderes Augenmerk ist auf Schenkungen des Erblassers in den letzten fünf Jahren vor seinem Tod zu richten, dies unabhängig von der Person des Beschenkten. Der Wert einer solchen Schenkung ist gedanklich zum Nachlassvermögen hinzuzurechnen („erweiterter Nachlass“). Wenn ein pflichtteilsgeschützter Erbe (Nachkomme, Ehegatte, Elternteil) aus dem Nachlass weniger erhält als seinen auf dem erweiterten Nachlass berechneten Pflichtteil, kann er die Schenkung mittels **Herabsetzungsklage** anfechten. Dies geschieht in der Praxis regelmässig dann, wenn der Erblasser vor seinem Tod den Grossteil seines Vermögens verschenkt hat. Aber auch hier ist rasches Handeln geboten: Die Herabsetzung ist innerhalb eines Jahres ab Kenntnis der Schenkung beim Friedensrichter einzuklagen!

Schenkung und Steuern

Ob die beschenkte Person eine Schenkungssteuer zu bezahlen hat, hängt von der (verwandtschaftlichen) Beziehung zwischen schenkender und beschenkter Person ab. Die Schenkungssteuer ist zudem kantonal je unterschiedlich geregelt; anwendbar ist das am Wohnsitz der schenkenden Person geltende Recht. Der Kanton Luzern kennt keine eigentliche Schenkungssteuer; hingegen werden Schenkungen, die innerhalb von fünf Jahren vor dem Tod der schenkenden Person erfolgten, von der Erbschaftssteuer miterfasst. Mit anderen Worten steht erst nach fünf Jahren fest, ob eine Schenkung besteuert wird. Die Höhe einer allfälligen Steuer ist abhängig vom Verwandtschaftsverhältnis zwischen Schenkendem und Beschenktem. **Schenkungen von Eltern an ihre Nachkommen** (Kinder, Grosskinder usw.) sind bis zum Betrag von CHF 100'000.00 in jedem Fall steuerfrei. Die Besteuerung höherer Schenkungsbeträge ist je nach Gemeinde unterschiedlich geregelt. In vielen Gemeinden sind auch diese steuerfrei; andere erheben eine Schenkungssteuer zwischen 1 und 2%.

Bei **Schenkungen an andere Verwandte oder Nichtverwandte** ist die allfällige Erbschaftssteuer wesentlich höher. Sie beträgt je nach Höhe der Schenkung und Nähe der verwandtschaftlichen Beziehung zwischen 6 und maximal 40%; der Maximalsatz gilt bei einer Schenkung von über CHF 500'000.00 an eine nicht verwandte Person.

In den meisten übrigen Kantonen (so auch ZG, NW, OW und UR) ist jede Schenkung von Eltern an ihre Nachkommen steuerfrei; andere Schenkungen werden ebenfalls je nach Höhe und verwandtschaftlicher Beziehung unterschiedlich hoch besteuert. Keine Schenkungssteuer kennt der Kanton Schwyz.

Nach erfolgter Schenkung hat die beschenkte Person das geschenkte Vermögen in der Steuererklärung des betreffenden Jahres im Wertschriftenverzeichnis zu deklarieren. Im Übrigen sind das Vermögen sowie dessen Erträge ordentlich zu versteuern.

Schenkungen und Ergänzungsleistungen

Steht die schenkende Person bereits im AHV-Alter oder bezieht sie eine Invalidenrente, kann sich eine Schenkung auch auf ihren allfälligen Anspruch auf Ergänzungsleistungen auswirken. Der Gesetzgeber will nämlich zumindest in einem bestimmten Umfang verhindern, dass jemand Vermögen, das für den eigenen Lebensunterhalt verwendet werden könnte, verschenkt und danach Ergänzungsleistungen beansprucht. Verschenktes Vermögen wird deshalb grundsätzlich nach wie vor der schenkenden Person zugerechnet und bei der Beurteilung eines allfälligen Anspruchs auf Ergänzungsleistungen mitberücksichtigt. Dies erfolgt in der Weise, dass $\frac{1}{10}$ des geschenkten Vermögens als Einnahme angerechnet wird und sich der Anspruch auf Ergänzungsleistungen entsprechend reduziert. Immerhin wird das angerechnete verschenkte Vermögen jedes Jahr um CHF 10'000.00 vermindert, so dass sich die Schenkung nach einer – je nach Höhe mehr oder weniger langen – Zeitspanne nicht mehr negativ auf allfällige Ergänzungsleistungen auswirkt. Zudem besteht eine Vermögensfreigrenze von CHF 25'000.00 bei alleinstehenden Personen und von CHF 40'000.00 bei Ehepaaren. Vermögen bis zu dieser Höhe ist also für die Geltendmachung von Ergänzungsleistungen nicht relevant.

Tipps zur Schenkung

- Beachten Sie die Formvorschriften. Wenn Sie auf Ihren Tod hin schenken wollen, empfehlen wir die Konsultation eines Notars.
- Sie haben mit Auflagen, Bedingungen oder dem Rückfallsrecht verschiedene Gestaltungsmöglichkeiten. Lassen Sie sich beraten!
- Bei der Erbteilung ist zu prüfen, wann der Erblasser wen womit beschenkt hat. Ihr Anwalt kann Ihnen aufzeigen, ob ein Ausgleichs- bzw. Herabsetzungsanspruch besteht.
- Bedenken Sie, dass eine Schenkung Steuerfolgen für die beschenkte Person haben kann.